

II - 116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 96 13

1979 -07- 09

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER, Dr. Schwimmer, Heinzinger
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Verantwortlichen
der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte wegen
Wahlschwindels gemäß § 264 Abs. 2 StGB

Am 31. Jänner 1979 hat der Verfassungsgerichtshof sein Erkenntnis
G 109, 111, 112/78 verkündet, durch welches mit Wirkung ab
1. Februar 1979 § 5 Abs. 2 lit. h AKG in der Fassung des
Bundesgesetzblattes BGBl 1978/519 als verfassungswidrig
aufgehoben wurde.

Seit der am 8. November 1978 erfolgten Einleitung des Verfahrens
nach Art. 140 B-VG war der Kammer bekannt, daß diese Gesetzes-
stelle beim Verfassungsgerichtshof angefochten und mit ihrer
Aufhebung ernstlich zu rechnen war.

Es hätte daher für die Organe der Kammer die Möglichkeit und die
Rechtspflicht bestanden, für den Eventualfall einer Aufhebung
der angefochtenen Gesetzesbestimmung Ersatzdrucksorten vorzu-
bereiten oder doch technische Vorkehrungen zu treffen, die eine
Richtigstellung der vorbereiteten Drucksorten - etwa durch
deutlichen Überdruck - ermöglicht hätten.

Trotzdem hat die Kammer unter Verletzung des Gesetzes noch am
9. Februar 1979 mit einem Rundschreiben "Sehr geehrter Dienstgeber!"

ein "Merkblatt für Dienstgeber" sowie die Wähleranlageblätter für alle Dienstnehmer versendet, wobei sowohl das "Merkblatt für Dienstgeber" als auch jedes einzelne Wähleranlageblatt gesetzwidrig die nahen Angehörigen des Dienstgebers als nicht wahlberechtigt bezeichnete.

Dieser Aussendung war lediglich in einem einzigen Exemplar eine "Information" angeschlossen, in der unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in unauffälliger Form - "Wahlberechtigt sind daher auch....." - die nahen Angehörigen als wahlberechtigt angeführt sind.

Die "Information" enthält nicht den geringsten Hinweis darauf, daß gegenüber dem Inhalt des "Merkblattes für Dienstgeber" eine Änderung eingetreten ist und konnte daher von den Dienstgebern als den Empfängern des Merkblattes nicht als Berichtigung aufgefaßt werden.

Aber selbst wenn die "Information" als Berichtigung der unzutreffend gewordenen Belehrungen auf dem "Merkblatt" und auf den Wähleranlageblättern erkennbar gewesen wäre, ist sie doch den Dienstnehmern bei der Ausfüllung der Wähleranlageblätter nicht zugänglich geworden, weil sie nur in einem einzigen Exemplar für den Dienstgeber und nicht in der gleichen Anzahl von Ausfertigungen wie die Wähleranlageblätter zur Aushändigung an jeden einzelnen Dienstnehmer versendet worden ist.

Die Dienstnehmer wurden daher bei der Ausfüllung der Wähleranlageblätter über den Kreis der Wahlberechtigten von der Kammer bewußt irregeführt.

Es versteht sich von selbst, daß die Dienstgeber die "Information" - selbst wenn sie bei äußerster Aufmerksamkeit die Änderung als solche erkannten - nicht jeden einzelnen Dienstnehmer darüber informierten, daß das Wähleranlageblatt eine unrichtige Belehrung enthielt, und dazu auch nicht verpflichtet waren.

- 3 -

Es sind daher durch die unrichtige Belehrung auf dem Wähleranlageblatt mindestens 3.000 wahlberechtigte Dienstnehmer in rechtswidriger Weise veranlaßt worden, kein Wähleranlageblatt auszufüllen. Eine Richtigstellung der ausgesendeten Wähleranlageblätter ist nie erfolgt. Nur wenn zusätzlich zu den ursprünglich ausgesendeten Wähleranlageblättern über besondere Anforderung der Dienstgeber zusätzliche Wähleranlageblätter ausgegeben wurden, wiesen diese an der kritischen Stelle eine Schwärzung auf.

Die Kammer hat dem wiederholt gestellten Verlangen der einschreitenden Wählergruppe nach Versendung neuer Wähleranlageblätter bewußt rechtswidrig nicht entsprochen, obwohl hierzu die technischen Möglichkeiten bestanden hätten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist gegen die Verantwortlichen der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Strafverfahren gemäß § 264 StGB wegen "Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl" eingeleitet worden ?
- 2) Wenn nein, sind Sie bereit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein diesbezügliches Verfahren einzuleiten ?